

Zeugnisverweigerungsrecht aus dem Dornröschenschlaf wachgeküsst

Zeugnisverweigerungsrecht aus dem Dornröschenschlaf wachgeküsst (Übernahme aus Forum Sozial Ausgabe 3/4 2018 Michael Leinenbach)

Frönte die Debatte um das Zeugnisverweigerungsrecht seit den 1980er Jahren einem „Dornröschenschlaf“, so wurde es aktuell von der Koordinationsstelle Fanprojekte (KOS) bei der Deutschen Sportjugend (dsj) gemeinsam mit Ihren Partnern wieder wach geküsst. „Fast im Knast– Zur Notwendigkeit eines Zeugnisverweigerungsrechtes in der Sozialen Arbeit“ lautete ein Fachtag, den die Koordinationsstelle Fanprojekte bei der dsj (KOS) gemeinsam von dem Deutschen Berufsverband für Soziale Arbeit (DBSH) e.V., der BAG Streetwork und der BAG Fanprojekte am 24.10.2018 im Landessportbund Hessen ausrichtete.¹ Für den DBSH sprach sich der Bundesvorsitzende für ein klares Ja für ein notwendiges Zeugnisverweigerungsrecht für Sozialarbeiter*innen aus.

Bereits 2014 richtete die KOS gemeinsam mit der Bundes-arbeitsgemeinschaft der Fanprojekte (BAG) eine Arbeitsgruppe zum Zeugnisverweigerungsrecht ein. In einem Positionspapier beschreibt die Arbeitsgruppe die Grundlagen der Arbeit der Fanprojekte. Sie folgt dem SGB VIII, dem „Nationalen Konzept Sport und Sicherheit“ (NKSS) und den Arbeitsprinzipien von Streetwork und mobiler Jugendarbeit. Basis für eine erfolgreiche Fanarbeit „ist ein durch intensive Beziehungsarbeit aufgebautes Vertrauensverhältnis zur Zielgruppe“. Angesichts der in der Praxis und im Verhalten von Polizei und Staatsanwälten nicht deutlich werdenden Geltung des § 203 StGB (Schweigepflicht) wird in dem Papier die Aufnahme der Sozialarbeiter*innen in den Kreis der nach § 53 StPO genannten Berufsgruppen (Zeugnisverweigerungsrecht) gefordert.²

Um diese Forderung und weitere in dem Papier genannte Positionen zu stützen, gab die KOS ein Rechtsgutachten in Auftrag, welches einen möglichen Reformbedarf des § 53 StPO Zeugnisverweigerungsrecht untersuchte. Dieses Gutachten wurde von Prof. Dr. Titus Simon und Prof. Dr. Peter Schruth von der Hochschule Magdeburg/Stendal gefertigt. Die KOS veröffentlichte das Gutachten im März 2018.³

Das Gutachten

Im Ergebnis mahnt das Gutachten eine Reform des Zeugnisverweigerungsrechtes an. Danach reiche der für die Soziale Arbeit vorgesehene Vertrauensschutz für beratende Arbeitsfelder in zugespitzten Situationen nicht aus. Insbesondere das Arbeitsfeld der aufsuchenden Sozialen Arbeit bedarf einer gesetzlichen Vertrauensschutzgarantie, entsprechend sei für diese Gruppe der § 53 StGB zu erweitern. Für andere Beschäftigungsfelder sei eine Erweiterung des dienstrechtlichen Genehmigungsvorbehalts einzuräumen und darüber hinaus ein trägerspezifisches Antragsverfahren einzuführen.

Die Grundlagen und Haltungen, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss von 1972 (BVerfGE NJW 1972, 2214) ⁴ und erweitertem Beschluss von 1988 ⁵ in seiner Begründung zu Art. 3 GG (Gleichheitssatz) und zur Verfassungsgemäßheit darstellte, spiegeln, so das Gutachten, bei Weitem nicht mehr die Realität. In dem Gutachten wurden die Beschlüsse und Haltungen der Urteile wie folgt zusammengefasst:

1. <https://bit.ly/2PKlQpf>

2. Das Positionspapier ist hier abrufbar: <https://bit.ly/2Sb9N68>

3. <https://bit.ly/2Bs0jwq>

4. <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv033367.html>

5. BVerfGE, NDV 1972, 331 ff. so-wie BVerfGE, NJW 1988, 2945 ff.

- dass dieser Berufsstand nicht scharf genug umgrenzt und nicht einheitlich geregelt sei,
- dass dieser Berufsstand noch nicht über eine besondere Vorbildung und ein in langer Berufsausübung gewachsenes Berufsethos besäße,
- dass das Vertrauensverhältnis des Fürsorgers zu seinem Schützling nicht so schützenswert sei wie eine erschöpfende Wahrheitserforschung im Strafverfahren,
- dass die Fürsorger ohnehin durch Berichte an die beauftragende Stelle Schweigepflichten missachten würden,
- dass es an einem „praktischen Bedürfnis“ fehle, weil der Großteil der Fürsorger im öffentlichen Dienst stünde und für sie der dienstrechtliche Genehmigungsvorbehalt gelte und
- im Übrigen zwar der Begriff des „sozialen Geheimnisses“ eingeführt worden (1972), dieser aber noch keine festen Konturen gewonnen habe.

Seit langem gefordert

Die Rolle der damaligen Berufsverbände

1973 schreibt in „Sozial aktuell“ (1/73 – 24. Jahrgang – Januar / März 1973) der damalige Geschäftsführer des „Berufsverbandes der Sozialarbeiter / Sozialpädagogen Bundesverband e.V. (BSS)“ **6**, Günther Grunert, dass bereits in den 50er Jahren die Debatte um das Zeugnisverweigerungsrecht intensiv geführt wurde. Schon damals sah sich die „Sozialarbeit auf der Stufe der Ärzte, der Geistlichen und Rechtsanwälten“.

Er weist darauf hin, dass es der (damalige) Bundesminister der Justiz mit Schreiben vom 07.05.1952 ablehnt, Sozialarbeiter in den Kreis der zur Zeugnisverweigerung Berechtigten aufzunehmen. Die Begründung damals war auch schon, dass eine Zulassung nur für Berufsgruppen erfolgen könne, die nach Ihrer Vorbildung einen „wohl fundierten, in einer längeren Geschichte des Berufes gewachsenen Berufsethos und mit ihrer berufsrechtlichen Grundlage mit Ehrengerichtsbarkeit“ vorhalten können. Seitens der damaligen verschiedenen Berufsverbände wurde versucht die Argumentation zu entkräften. Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 19.07.1972 musste dieser Versuch als gescheitert angesehen werden. Nach Bekanntgabe des Urteils versuchten u.a. die Kollegen*innen im BSS weiter für die Zubilligung des Zeugnisverweigerungsrechtes für „Sozialarbeiter“ im Rahmen von Publikationen, Umfragen und Öffentlichkeitsarbeit einzutreten.

In Folge dieser Aktivitäten erhielt der Verband am 7. Oktober 1972 einen Brief vom damaligen Bundesministers der Justiz, in dem es hieß: „... Der Kreis der zeugnisverweigerungsberechtigten Personen soll im Strafverfahren nach übereinstimmender Auffassung aller an den Beratungen zum Entwurf eines Strafbereinigungsgesetzes bisherigen Stellen der Justiz und der Wissenschaft so klein wie irgendwie möglich gehalten werden. Grundsätzlich soll das Zeugnisverweigerungsrecht nur solchen Berufsgruppen eingeräumt werden, die nach ihrer Vorbildung, einem wohlfundierten, in einer längeren Geschichte des Berufes gewachsenen Berufsethos und ihren berufsrechtlichen Grundlagen mit Ehrengerichtsbarkeit usw. die Gewähr dafür bieten, dass ein Missbrauch nicht zu befürchten ist.“**7**

Die Weiterung der Berufsgruppen scheiterte, folgt man der damaligen Diskussion, an der „Vorbildung“, der der Sozialen Arbeit nicht zugebilligten Berufsgeschichte, dem Fehlen eines Berufsrechts und dem Fehlen einer Berufsethik.

6. Der BSS war einer der Vorgängerverbände des DBSH

7. „Sozial aktuell“. (1/73 – 24. Jahrgang – Januar / März 1973)

Diskurse im Handlungsfeld von Jugendgerichten und Jugendgerichtshilfen

Weitere wichtige Diskussionen fanden in den Bereichen der Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen statt. So beschrieb der 16. Jugendgerichtstag 1974 die Bandbreite zwischen notwendigem Vertrauensverhältnis und den Notwendigkeiten des Jugendgerichtsverfahrens:⁸

„Soweit Beratung und Erziehung in Vertrauensverhältnissen gründen, können sie durch Offenbarung persönlicher Daten gefährdet werden. Dies gilt vor allem im Hinblick auf die Aussagepflicht des Jugendgerichtshelfers und des Bewährungshelfers, die durch die gesetzliche Schweigepflicht und das (vorgesehene) Zeugnisverweigerungsrecht des in der Beratung tätigen Sozialarbeiters nicht berührt wird. ...

Hingegen würde eine völlige Freistellung von Berichts- und Mitteilungspflichten die Informationsgrundlagen und Handlungs-möglichkeiten der übrigen Verfahrensbeteiligten, vor allem des Jugendrichters, erheblich beeinträchtigen und damit die pädagogische Zielsetzung des Jugendgerichtsverfahrens gefährden.

Insofern lassen sich die Rollenkonflikte des Sozialarbeiters, der zugleich mit Ermittlungs- und Behandlungsaufgaben betraut ist, auch nicht durch eine Ausdehnung des Zeugnisverweigerungsrechts auf sämtliche Formen von Sozialarbeit lösen. Ein funktionsbezogener Schutz von Vertrauens-verhältnissen kann jedoch solche Konflikte entschärfen helfen.“

Im Folgenden des Berichtes wird problematisiert, dass die „fortdauernde Diskussion über Ausbildungsgänge, Berufsbilder und Professionalisierung zeigt, dass die Sozialarbeiter allgemein noch auf der Suche nach einem festen Standort sind.“ Dieser Klärung aber komme angesichts des Urteils des BVG eine „eminente praktische Bedeutung“ zu.

Zudem sei das Problem des Zeugnisverweigerungsrechts der „grundsätzliche Konflikt zwischen Verwaltungsfunktionen und Sachgesetzlichkeiten der Sozialarbeit“. Dies würde „eine Auflockerung des hierarchisch bürokratischen Gefüges und weitgehende Eigenverantwortlichkeit der Sozialarbeiter nahelegen“. Seinerzeit erhoffte man sich eine spätere Lösung über eine „therapeutische Orientierung der Sozialarbeit, die auf dem Gebiet der Bewährungshilfe bereits zu erkennen“ sei.

Anlässlich des 18. Deutschen Jugendgerichtstages gab es erneut Diskussionen zu dem Thema: Innerhalb der Veranstaltungen wurden verschiedene Arbeitskreise eingerichtet. Im Arbeitskreis X „Die Zusammenarbeit zwischen Jugendgericht und Bewährungshilfe als Prozess“ bestand Übereinstimmung, dass eine Kommunikation mit dem Jugendrichter notwendig ist und die zu treffende Entscheidung positiv beeinflussen kann. Zu der Frage, ob entscheidungserhebliche Tatsachen dem Richter unter Umständen vorenthalten werden dürfen, wurde überwiegend die Meinung vertreten, dass ein solches Vorgehen rechtlich und methodisch unzulässig ist. Jedoch bestand Einigkeit darin, dass dem Bewährungshelfer jedenfalls in einem gewissen Umfang ein Zeugnisverweigerungsrecht gesetzlich eingeräumt werden sollte. **9**

Der Teilnehmer des Arbeitskreises X, Prof. Schöch, wird wie folgt zitiert: „Er könne, wie zu erwarten, als Jurist dem Absatz III der Arbeitsergebnisse nicht zustimmen, wolle diese aber nicht extra zum Gegenstand eines Antrages machen, sondern nur betonen, dass ein Zeugnisverweigerungsrecht der Bewährungshelfer nach der geltenden Rechtsordnung nicht denkbar und auch nicht wünschenswert sei, weil dies die Position des Bewährungshelfers grundsätzlich verändern würde.

8. Schriftenreihe der deutschen Vereinigung der Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, Neue Folge – Heft 9 – 1975 - Selbstverlag der Deutschen Vereinigung für Jugend-gerichte und Jugendgerichtshilfen e. V., Hamburg 13, Schlüterstr. 28 Bericht über die Verhandlungen des 16. Deutschen Jugendgerichtstages in Darmstadt vom 17. bis 20. September 1974

9. Schriftenreihe der deutschen Vereinigung der Jugendgerichte und Jugend-gerichtshilfen, Neue Folge – Heft 12, 1981 „Die jugendrichterlichen Entscheidungen – Anspruch und Wirklichkeit“ - herausgegeben von der deutschen Vereinigung der Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. – Seite 478

Es sei etwas anderes, über ein Zeugnisverweigerungsrecht von Sozialarbeitern nachzudenken, aber diese Unterscheidung bitte er doch stets zu beachten.“¹⁰

An gleicher Stelle wird Richter Stein am OLG Köln zitiert: „Es sei sehr schwierig und vielleicht auch gar nicht möglich, dort ein Zeugnisverweigerungsrecht zu geben, wo eine Berufspflicht bestehe; andererseits sollte es aber sehr wohl möglich sein, unterhalb und bis zu dieser Ebene ein Zeugnisverweigerungsrecht einzuräumen, etwa hinsichtlich von Tatsachen, die der Bewährungshelfer über Dritte von seinem Probanden erfahre oder die die Zeit vor Beginn der Bewährungszeit oder die Zeit nach Ablauf der Bewährungszeit betreffen, oder etwa auch bis zu der Schwelle, bei der die Berichtspflicht erst entstehe.“¹¹

Damit wird deutlich, dass die Möglichkeit des Einräumens eines Zeugnisverweigerungsrechtes für Sozialarbeiter*innen letztlich als abhängig davon gesehen wird, ob die jeweilige „Berufspflicht“, also der Berufsauftrag unmittelbar mit vorgegebenen Pflichten des Sozialarbeitenden zur Zusammenarbeit mit Gerichten verbunden ist. Neben der Jugendgerichtshilfe kann hier etwa auch die Tätigkeit im Jugendamt gesehen werden, soweit diese mit Entscheidungen gegen eine Gefährdung des Kindeswohls verbunden ist und die mit dem Familiengericht und Vormundschaftsgericht zusammenarbeiten und entsprechende Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren einleiten oder gleichwertige Tätigkeiten ausüben, die zur zwangsweisen Unterbringung von psychisch gestörten bzw. psychisch kranken Personen nötig sind.

Diskurse in den anderen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit

Jahre später versucht Heiko Kleve in seiner Veröffentlichung „Geschichte, Theorie, Arbeitsfelder und Organisationen Sozialer Arbeit - Reader: Fragmente – Definitionen, Einführungen und Übersichten“¹² eine entsprechende Differenzierung:

Soziale Arbeit/soziale Beratung und Therapie: Unterschiede und Gemeinsamkeiten

<p>Veränderungsarbeit – ausgehend von der Differenz: Ist und Soll. Es wird intendiert, einen gegenwärtigen Zustand menschlichen Verhaltens oder Wahrnehmens (Ist-Zustand) in Richtung eines anderen gewünschten Zustandes (Soll-Zustand) zu verändern. Dabei werden unterschiedliche Methoden angewandt, die individuelle Verhaltensweisen oder Wahrnehmungen (etwa Bewertungen) und/oder soziale Zustände beschreiben und erklären sowie schließlich so verändern sollen, wie dies jeweils angestrebt wird.</p>	
<p>Doppelmandat: <i>Gleichzeitig sowohl für KlientInnen als auch für die Gesellschaft bzw. für öffentliche Institutionen tätig. (Kein Zeugnisverweigerungsrecht.)</i></p>	<p>Eindeutiges Mandat: für die KlientInnen bzw. PatientInnen. (Zeugnisverweigerungsrecht.)</p>

10. Ebd., S. 462

11. Ebd., S. 563

12. http://www.forschungsnetzwerk.at/downloadpub/kleve_2003_sozialarbeit_Reader.pdf

Die Trennlinie für ein Zeugnisverweigerungsrecht in dieser Debatte lief daher zwischen der Sozialen Arbeit allgemein und der Übernahme von Aufgaben innerhalb der staatlichen Administration, die im Handlungsfeld der Sozialen Arbeit mit einem speziellen Status (z.B. Beamte) und/oder mit besonderen Aufgaben verbunden sind.

Weiterentwicklung der Sozialen Arbeit

Zusammengefasst beruht die Problematisierung des Zeugnis-verweigerungsrechtes auf Seiten von Politik und Rechtsprechung auf drei Argumentationslinien:

- Dem Fehlen einer einheitlichen Ausbildung und weiterer berufsrechtlicher Regelungen;
- Dem Fehlen einer berufsethischen Orientierung und der
- Mandatierung der Sozialen Arbeit im Vollzug staatlicher Beauftragung.

Auf diese Diskussionslinien wird im Folgenden eingegangen:

Entwicklung der Profession

In den Urteilen des Bundesverfassungsgerichtes wird von einer Sozial-arbeit ausgegangen, die sich wesentlich in kommunaler „Fürsorge“-Beauftragung bewegt, wenig fachlich ist und sich zudem abseits von berufsethischer Orientierung und von Ausbildungsstandards bewegen würde. In dem anfangs zitierten Gutachten heißt es dazu: „Diesem veralteten Verständnis von Fürsorge stehen die Entwicklungen von über 40 Jahren Fachlichkeit, methodischen Standards, eine zunehmend allgemeingültig gewordene Berufsethik sowie vereinheitlichte Ausbildungsstandards entgegen.“ Faktisch muss die Position des BVerfG als überholt angesehen werden.

Ausbildung zur Sozialen Arbeit

Bereits seit über 20 Jahren eröffnet sich nur über ein Studium der Sozialen Arbeit ein vollwertiger Zugang zu den entsprechenden Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit.

Zuletzt wurden im Rahmen des Bologna-Prozess die Inhalte von Studium / Ausbildung der Sozialen Arbeit in Bezug auf die Lehrbereiche und die angestrebten Standards über den Qualitätsrahmen Soziale Arbeit (QR SozArb **13**) umfassend geregelt und umfassen explizit deren hochschulische Studiengänge und Bildungsbe-reiche.

Er bezieht sich auf den „Bologna Qualifikationsrahmen“ (Framework for Qualifications of the European Higher Education Area -QF EHEA). Er ist damit kompatibel mit allen weiteren Qualifikationsrahmen, die den QF EHEA referentiell berücksichtigen. Der QR SozArb dient als allseits anerkannte Referenzgrundlage für die Disziplin und Profession Sozialer Arbeit. Auf Seiten der Ausbildung ist also kein Unterschied mehr zu den Berufen zu vermerken, denen ein besonderes Zeugnisverweigerungsrecht eingeräumt wird.

Berufsrecht

Auf europäischer und internationaler Ebene gibt es unterschiedliche berufsrechtliche Prägungen. In den USA gibt es, in gleicher Weise wie für Ärzte und Psychotherapeuten, die Erfordernis besonderer Qualifikationen und Weiterbildungen als Zugangsvoraussetzung für das berufliche Wirken. In Großbritannien wird ein eigenes Berufsregister geführt. Erst die Akkreditierung schafft hier die Vor-aussetzung für den Berufszugang.

13. http://www.fbts.de/fileadmin/fbts/QR_SozArb_Version_6.0.pdf

In Deutschland ist das System offener gestaltet. Es muss einerseits europarechtlichen Vorgaben standhalten und andererseits dem Fachkräftegebot und der Erfordernis der staatlichen Anerkennung zumindest für die im SGB VIII genannten Tätigkeitsfelder entsprechen. Entsprechend ist auf die Sozialberufe-Anerkennungsgesetze der Bundesländer für die Studiengänge Sozialer Arbeit zu verweisen. Im weiteren Sinn kann durchaus von einem geregelten Berufszugang, ähnlich einer Akkreditierung ausgegangen werden.

Berufsgesetzliche Regelungen

Vielfach hat der Staat die Zulassung zu bestimmten Berufstätigkeiten der Selbstorganisation der Berufe selbst übertragen. Dies vor allem dort, wo der Staat einerseits mit der Prüfung der Qualität der jeweiligen Dienste überfordert wäre und wo andererseits die jeweiligen Dienste mit besonderer Verantwortung verbunden sind. Bei den Industrie- und Handwerkskammern allerdings genügt regelmäßig ein entsprechender Studienabschluss als Erlaubnis zum Berufszugang.¹⁴

Bei den Berufen, denen ein besonderes Zeugnisverweigerungsrecht eingeräumt wurde, geht es darüber hinaus regelmäßig um den Status der Berufe im Kontext ihrer besonderen Beauftragung im Rahmen von Verfassungsgeboten, die eine engere staatliche Einmischung ausschließen, zu nennen sind hier Rechtspflege, Religionsfreiheit, Gesundheit, Presse-freiheit und das Menschenwürdegebot (insb. Medizin).

Im Folgenden wird dargestellt, dass sich auch die Leistungen der Sozialen Arbeit eng aus den Geboten der Verfassung ableiten lassen.

Zuletzt hat der DBSH in seinem Grundsatzprogramm 1998 auf die Notwendigkeit des gesetzlichen Schutzes der Klientel der Sozialen Arbeit in der Beratung und Hilfe hingewiesen. Der Verband setzt sich entsprechend dafür ein, dass „in vielen Tätigkeitsfeldern das strafprozessuale Zeugnis-verweigerungsrecht gültig wird“.

Seit 2001 gibt der DBSH in seinen Qualitätskriterien vor, dass Sozialarbeiter*innen gegenüber Ihrer Klientel auf die Einhaltung der beruflichen Schweigepflicht verpflichtet sind und aufgefordert werden, dem jeweiligen Dienstauftrag entsprechend, auf die Grenzen der beruflichen Schweigepflicht hinzuweisen. In diesem Zusammenhang wird die „Forderung nach einem umfassenden Zeugnisverweigerungsrecht“ verdeutlicht.

Diese Zielsetzung folgt, der vom Bundesverfassungsgericht jedoch in Frage gestellten, ethischen Orientierung der Profession.

Ihre (indirekte) Beauftragung erfolgt gesellschaftlich auf der Basis des Menschenwürde- und Sozialstaatsgebotes. Dort, wo der Staat mit gesetzlichen Rahmenseetzungen und materiellen Hilfen Menschen nicht erreicht, gewinnt die helfende, edukative (bildende, aktivierende) und anwaltschaftliche personenorientierte Zielsetzung der Sozialen Arbeit an Bedeutung. Und ein solches Setting bedarf der berufsethischen Einbettung:

Ethische Orientierung

Der Deutsche Berufsverband für Soziale Arbeit (DBSH) e.V. vertritt die Profession der Sozialen Arbeit in Deutschland in der weltweiten Dachorganisation „International Federation of Social Workers“ (IFSW) IFSW global, sowie auf der regionalen Ebene im IFSW Europe. Der IFSW ist eine weltweite Vereinigung von Sozialarbeiter*innen aus über 116 Ländern. Gemeinsam treten sie für soziale Gerechtigkeit, Menschen-rechte und soziale Weiterentwicklung ein, indem sie der Profession „Soziale Arbeit“ auf internationaler Ebene eine Stimme geben.

14. Allerdings dienen diese berufsrechtlichen Selbstorganisationen zunehmend auch der Begrenzung von Markt-Konkurrenz und führten in der Vergangenheit auch zur Kritik.

Der IFSW als weltweite Organisation verfügt nicht über die Strukturen des deutschen Rechtssystems. Vergleichbar mit der Ehrengerichtbarkeit im Deutschen System hat der IFSW weltweit für die Profession der Sozialen Arbeit den Code of Ethics sowie die internationalen Prinzipien erlassen. Bereits im Weltdelegiertentreffen des IFSW vom 6.- 8. Juli 1994 in Colombo, Sri Lanka wurden „Ethische Grundlagen der Sozialen Arbeit“ sowie „Prinzipien und Standards“ beschlossen. Bereits in der damaligen Beschlussfassung wurde erklärt: „Problembereiche, die ethische Fragen berühren, sind in Anbetracht bestehender kultureller und politischer Verschiedenheiten nicht notwendigerweise allgemeingültig. Jeder nationale Verband wird ermutigt, über wichtige Fragen und Probleme, die von besonderer Bedeutung für sein Land sind, Diskussionen und Klärungsprozesse anzuregen.“ **15**

Zur Lösung von Konfliktfällen bzw. Streitigkeiten und Problemen wurden spezielle Methoden zur Lösung von Streitfragen / Problemen beschlossen, die weltweite Geltung besaßen.

In der Generalversammlungen der International Federation of Social Workers (IFSW) und der International Association of Schools of Social Work (IASSW) in Adelaide, Australien, im Oktober 2004 wurde die Ethik in der Sozialen Arbeit–Darstellung der Prinzipien verabschiedet. Auch diese Beschlusslage war weltweit für die Profession der Soziale Arbeit gültig. Ausgangspunkt dieser Beschlusslage war die Definition Sozialer Arbeit, die von der IFSW und IASSW auf ihren jeweiligen Generalversammlungen im Juli 2000 in Montreal, Kanada, angenommen und dann in Kopenhagen im Mai 2001 als gemeinsame Definition beschlossen wurde:

„Die Mitgliedsverbände der IFSW und des IASSW sind verpflichtet, ihre eigenen Ethik-Kodizes und ethischen Richtlinien im Einklang mit der Stellungnahme von IFSW und IASSW weiterzuentwickeln und auf den neuesten Stand zu bringen. Es ist auch Pflicht der Mitgliedsorganisationen, die Sozialarbeiter/innen und die Schulen für Soziale Arbeit über diese Kodizes und Richtlinien zu informieren. Sozialarbeiter/ innen sollten in Übereinstimmung mit dem in ihrem Land aktuell geltenden ethischen Kodex oder Richtlinien handeln. Diese werden im Allgemeinen detailliertere Anleitungen der ethischen Praxis, abgestimmt auf den nationalen Kontext, enthalten.“

Das Dokument „Ethik in der Sozialen Arbeit – Erklärung der Prinzipien“ wurde auf der Generalversammlung der IFSW und des IASSW in Adelaide, Australien, Oktober 2004 verabschiedet. (Übersetzung: BARBARA MOLDERINGS, DBSH e.V.) **16**

Entsprechend des Auftrages des IFSW global wurde vom Deutschen Berufsverband für Soziale Arbeit (DBSH) e.V., als Vertretung der Profession Soziale Arbeit im IFSW global, der „Code of Ethics“ in der Berufsethik des DBSH für Deutschland umgesetzt, 2014 wurden die „Berufsethischen Prinzipien des DBSH“ modifiziert und als „Berufsethik des DBSH“ beschlossen.

Die Berufsethik beschreibt die Grundsätze des beruflichen Handelns und präzisiert diese bezogen auf das Handeln im eigenen beruflichen Arbeitsfeld, gegenüber Menschen, Berufskolleg_innen, Angehörigen anderer Professionen, Arbeitgeber_innen und Organisationen und in der Öffentlichkeit.**17** Die internationalen Prinzipien selbst, sowie die internationale Definition der Sozialen Arbeit (in der mit dem Fachbereichstag Soziale Arbeit abgesprochenen deutschen Übersetzung) wurden übersetzt und veröffentlicht.

15. Beschluss des Weltdelegiertentreffen des IFSW vom 6.-8. Juli 1994 in Colombo, Sri Lanka - Ethische Grundlagen der Sozialen Arbeit sowie Prinzipien und Standards

16. Generalversammlungen der International Federation of Social Workers (IFSW) und der International Association of Schools of Social Work (IASSW) in Adelaide, Australien, im Oktober 2004 Verabschiedung - Ethik in der Sozialen Arbeit – Darstellung der Prinzipien

17. Siehe „Berufsethik des DBSH“, Berlin 2015, S. 29f.

Zur Umsetzung der internationalen Prinzipien in Konfliktfällen bzw. Streitigkeiten und Problemen wurde vom DBSH auf Grundlage der Berufsethik des DBSH sowie den Prinzipien eine entsprechende Berufskammer gebildet, die dem Anspruch einer Ehrengerichtsbarkeit in Teilen gerecht werden kann.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die berufsrechtliche Grundlage mit Ehrengerichtsbarkeit, wie vom Bundesverfassungsgericht gefordert, auf Grundlage der internationalen Standards und Prinzipien der Sozialen Arbeit durch die nationale Berufsethik und die in ihr festgeschriebene „Berufskammer Soziale Arbeit“ erfüllt wird.

Differenzierungen

Seinerzeit konnte das BVerG noch feststellen, dass die „Fürsorger“ als Teil behördlicher Beauftragung ohnehin durch Berichte an die beauftragende Stelle Schweigepflichten missachten würden und es im Übrigen an einem „praktischen Bedürfnis“ fehle, weil der Großteil der Fürsorger im öffentlichen Dienst stünde und für sie der dienstrechtliche Genehmigungsvorbehalt gelte. Hinzu kommt, dass in Bereichen wie Kinderschutz und Bewährungshilfe gesetzliche Meldeerfordernisse und auch „hoheitliche Aufgaben“ gegeben (und im Prinzip auch unstrittig) sind.

Nun bilden diese Tätigkeitsfelder aber nicht die Regel, sondern eher die Ausnahme.

Mittlerweile dürften ca. 93 % der akademisch ausgebildeten Sozialarbeiter*innen bei der freien Wohlfahrts- pflege und/oder außerhalb einer auch kontrollierenden staatlichen Beauftragung tätig sein. Rechtliche Vorgaben, die ein Zeugnisverweigerungsrecht sinnvoll begrenzen könnten, gibt es lediglich für die Arbeitsbereiche Bewährungshilfe, Jugendgerichtshilfe, Suchthilfe im Kontext von „Therapie statt Strafe“ (§ 35 BtMG) und Kinderschutz (im Kontext des Mitwirkens an familiengerichtlichen Verfahren).

Die Haltung, dass die „Fürsorger ohnehin durch Berichte an die beauftragende Stelle Schweigepflichten missachten würden“ kann daher nicht aufrechterhalten werden, die genannten Arbeitsbereiche **18** umfassen nur knapp 7 % der Beschäftigten, deren Beauftragung die Kooperation mit Gerichten unmittelbar vorsehen.

Zusammenfassung

Grundsätzlich muss festgestellt werden, dass die vom Bundesverfassungsgericht getroffenen Bewertungen in Bezug auf Berufsstand, Ausbildung und Berufsethik in der heutigen Zeit nicht mehr vorliegen.

Der Berufsstand „Profession Soziale Arbeit“ wurde entsprechend der Vorgaben des Europäischen Parlamentes und im Rahmen seiner Zuordnung als reglementierter Beruf entsprechend gesetzlich normiert. Die in der Länderhoheit liegenden Berufeankennungsgesetze bzw. Gesetze, welche die Staatliche Anerkennung regeln, normieren die Ausbildung der Profession Soziale Arbeit unter der Achtung des Artikel 5 Absatz 3 „Freiheit der Lehre“ des Grundgesetzes.

Der in den meisten Berufsankennungsgesetzen zu Grunde liegende Qualifikationsrahmen für QR SozArb **19** beinhaltet in seiner Präambel die Deutschsprachige Definition Sozialer Arbeit des FBTS und DBSH.

18. Die Zahl der Stellen im All-gemeinen Sozialen Dienst (ASD) wird für 2016 mit 13.996 Voll-zeitstellen angegeben (Arbeits-stelle Kinder- und Jugendhilfestatistik, Universität Dort-mund, Stellungnahme von Juni 2018, Download unter [https:// bit.ly/2BrQxtZ](https://bit.ly/2BrQxtZ), die anderen Arbeitsfelder hinzuge-rechnet dürften im Ergebnis nicht mehr als 18.000 Stellen insgesamt zu verorten sein. Im Jahr 2016 schätzte destatis die Gesamt-anzahl der Stellen für Sozialarbeiter auf mehr als 280.000 (vgl.:<https://de.statista.com/statistik/ daten/studie/461648/umfrage/ beschaeftigte-im-bereich-er-ziehung-sozialarbeit-heilerzie-hungspflege/>). Damit dürfte die Vermutung des BVerG, dass Sozialarbeiter ohnehin aufgrund ihrer Beauftragung auf das Ver-letzen von Schweigepflichten gebunden sind, auf weniger als 7 % der Stellen zutreffen.

19. http://www.fbts.de/fileadmin/fbts/QR_SozArb_Version_6.0.pdf

Durch die Aufnahme bilden u.a. die Menschenrechte einen wesentlichen Bestandteil der Ausbildung im Rahmen der Profession Soziale Arbeit. Gleichzeitig fließt der Code of Ethics (der regional in Deutschland durch die Berufsethik umgesetzt wurde), den internationalen Prinzipien in der regionalen deutschen Auslegung entsprechend ein.

Da diese Grundlagen die Ausbildung der Profession Soziale Arbeit rahmen, stellen sie somit klare Leitplanken für die Zusammenarbeit mit anderen staatlichen Strukturen und Stellen. Die Profession Soziale Arbeit kann auf diesen Grundlagen nicht als „Erfüllungsgehilfe“ von Ordnung und Justiz gelten. Vielmehr muss der Profession Soziale Arbeit die Berechtigung zugesprochen werden, dass sie eigenständig im Rahmen ihrer Grundlagen, die durch die internationale Definition Sozialer Arbeit, den Code of Ethics sowie die seitens der staatlichen Stellen in Deutschland anerkannten berufsankennungs-gesetze für reglementierte Berufe eigenständig handeln dürfen. Ein wesentlicher Bestandteil ist hierbei die Zubilligung eines Zeugnisverweigerungsrechtes für die Profession.

Dieses für die Profession Soziale Arbeit auszusprechende Zeugnis-verweigerungsrecht muss gleichsam für alle beschäftigten in der Profession gelten, gleichsam ob bei staatlichen Stellen oder Einrichtungen entsprechend des Subsidiaritätsprinzips.

Aktuelle Diskussion

Die Bundestagsfraktion „Die Linke“ hat das Thema Zeugnisverweigerung aufgegriffen und die Bundesregierung nach der Gewichtung des notwendigen Vertrauensverhältnisses zwischen Sozialarbeit und Klientel und der damit verbundenen Bedeutung eines zu gewährenden Zeugnisverweigerungsrechtes gefragt. In der Drucksache 19/4371 vom 18.09.2018 hat sich das in dieser Frage federführende Bundesministerium der Justiz wie folgt geäußert:

„Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Tätigkeit von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern in den Arbeitsfeldern mobiler Jugendarbeit, Reintegration gewaltbereiter junger Menschen und bei der Beratung von Gewaltopfern ein besonderes Vertrauensverhältnis zum Klienten voraussetzt.

Zu beachten ist jedoch, dass das Interesse an einer leistungsfähigen Strafjustiz in den Gewährleistungsbereich des Rechtsstaatsprinzips nach Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes fällt. Soweit das Rechtsstaatsprinzip die Idee der Gerechtigkeit als wesentlichen Bestandteil enthält, verlangt es die Aufrechterhaltung einer funktions-tüchtigen (Straf-)Rechtspflege, ohne die Gerechtigkeit nicht verwirklicht werden kann. Hierzu gehört auch die möglichst umfassende Wahrheitsermittlung (BVerfG 44, 353 ff., Beschluss vom 24. Mai 1977– 2 BvR 988/75; Beschluss vom 27. Juni 2018 – 2 BvR 1405/17 und 2 BvR 1780/17; st. Rspr.). Aus diesem Grund ist der Kreis der Zeugnisverweigerungsberechtigten in Strafprozessen auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. Eine Einschränkung der möglichst umfassenden Wahrheitsermittlung kommt daher nur bei Vorliegen ganz besonders wichtiger Interessen in Betracht.“

Diese wichtigen Interessen sieht die Bundesregierung lediglich bei der Tätigkeit der Beratungsstellen nach § 53 Absatz 1 Nummer 3a und 3b StGB als gegeben an.

Damit unterwirft sie die Profession Soziale Arbeit einem von der Strafrechtspflege geprägten Ordnungs- und Sicherheitsprofil. Eine Soziale Arbeit, die quasi als Zubringer für die Strafrechtspflege wirken soll, ist ethisch, bzw. berufsethisch nicht haltbar. Aus Sicht der Profession Soziale Arbeit muss einer solchen Haltung vehement widersprochen werden.

Vielmehr muss allen Akteuren deutlich werden, dass die Profession Soziale Arbeit eine Menschenrechts Profession ist und in ihrem Handeln die menschenrechte an oberster Stelle stehen. Diese Haltung entbindet die Profession Soziale Arbeit nicht von der Wahrung der Rechte und Gesetze des deutschen Rechtsstaats. So bilden das SGB VIII, das Bundeskinderschutzgesetz u.Ä. entsprechende rahmen, die einem Zeugnis-verweigerungsrecht insgesamt nicht im Wege stehen.

Wenn die Bundesregierung die Aufrechterhaltung einer funktionstüchtigen (Straf-) Rechtspflege gefährdet sieht, so muss sie die entsprechenden Stellen außerhalb der Profession der Sozialen Arbeit in die Lage versetzen, dass diese die Aufrechterhaltung einer funktionstüchtigen (Straf-) Rechts-pflege gewährleisten können.

Der Sektor Ordnung und Sicherheit sollte eigenständig für die ordnungspolitischen Aufgaben entsprechend des Gewährleistungsbereich des Rechtsstaatsprinzips sein.

Soziale Arbeit erfüllt im Rechtsstaatsprinzip ganz überwiegend eigene, originäre Aufgaben und Zuständigkeiten, die sich außerhalb ordnungs-politischer Regelungen befinden.

Resümee

Die Profession Soziale Arbeit darf entsprechend ihres Auftrags und ihrer Haltung kein Erfüllungsgehilfe staatlicher Sektoren im Bereich der Ordnungs- und Sicherheitspolitik darstellen.

Die Eigenständigkeit der Profession ist auf Grundlage ihrer Werte, Haltung, Ethik und Fachlichkeit oberstes Gebot. Die berufsrechtliche Grundlage mit Ehrengerichtsbarkeit, wie vom Bundesverfassungsgericht gefordert, wird auf Grundlage der internationalen Standards und Prinzipien der Sozialen Arbeit durch die nationale Berufsethik und die in ihr festgeschriebene „Berufskammer Soziale Arbeit“ erfüllt.

Eine Grenze der Übertragung des Zeugnisverweigerungsrechtes tritt auf, wenn Soziale Arbeit im Rahmen hoheitlicher Aufgaben agiert.

Die Verpflichtung der Professionsangehörigen im Beamtenstaus an der Orientierung am Code of Ethics sowie der internationalen Definition der Sozialen Arbeit, bleibt bestehen.

Autor:

Michael Leinenbach,
ist 1. Vorsitzender des DBSH. Er ist als Dipl. Sozialarbeiter /
Sozialpädagoge und Beamter bei der Kreisstadt Saarlouis als
Abteilungsleiter für „Familie und Soziales“ tätig.
email: office@michael-leinenbach.de